

STEFAN BÜRGER

Straßburg vs. Frankfurt / Speyer vs. Straßburg (2×) – Drei aufschlussreiche Streitfälle zur Gerichtsbarkeit der Straßburger Münsterbauhütte

Nach dem Kolloquium ‚Werkmeister im Konflikt‘ im September 2018, im Zuge der Vorbereitungen zu diesem Tagungsband, tauchten weitere Akten auf, mit denen sich bislang unbekannte Streitfälle im Steinmetzhandwerk belegen und beleuchten lassen.¹ Das Interessante an diesen Streitfällen ist weniger der jeweilige Streitgegenstand, sondern die Tatsache, dass sie neben dem Annaberger Hüttenstreit bezeugen, dass sich um und nach 1500 nicht nur Obersachsen nicht zum sog. Straßburger Hüttenverband zugehörig fühlte, sondern bspw. auch die Handwerksverbände in Speyer und Frankfurt auf ihr eigenes Recht und ihre Unabhängigkeit beharrten. Die folgenden Ausführungen sind als erste Vorstöße zu verstehen, den spezifischen örtlichen Organisationsverhältnissen und deren Abgrenzungen bzw. Bezügen zum Straßburger Hüttenverband auf den Grund zu gehen.

I Straßburg vs. Frankfurt – ein Streitfall um 1500

Im Goethe- und Schiller-Archiv der Klassik Stiftung Weimar hat sich die Abschrift eines Dokumentes erhalten, deren Original sich im Frankfurter Stadtarchiv (heute Institut für Stadtgeschichte Frankfurt) befunden hat bzw. noch befindet. Der damals Oberste Werkmeister der Straßburger Münsterbauhütte, Jacob von Landshut, schrieb an die Meister des Frankfurter Handwerks und forderte sie in dem Schreiben vom 9. Juli 1500 auf, sich an die (Straßburger) Ordnung zu halten (Anhang, Quelle Nr. 18). Jacob verwies darin auf die jüngst erfolgte Konfirmation (der 1498 „*convermerten und bestete ordenung Steinwerck*“) durch den Kaiser („*von der Oberkeit des helgen romischen richs*“).² Der Forderung, die Ordnung einzuhalten, wurde mit der Androhung Nachdruck verliehen, all jene Meister und Gesellen, die aus Frankfurt nach Straßburg bzw. in die Steinhütten des Straßburger Verbandes gewandert kämen, würden fortan nicht mehr aufgenommen und gefördert werden. Der unverhohlenen artikulierten Bruderschaftszwang stützte sich auf drei Argumente: erstens, auf die kaiserliche Konfirmation; zweitens, auf die uneingeschränkte Geltung(sbehauptung) der Ordnung in weiten Teilen des Reiches; und drittens, würde Frankfurt selbst über keine eigene gesatzte Ordnung verfügen, auf die sich ihre Unabhängigkeit in Rechtsfragen stützen könnte. Dementsprechend wurde das Frankfurter Handwerk aufgefordert, sich der Straßburger Gewalt zu unterstellen oder aber glaubhaft nachzuweisen, dass es entweder über eine lokale Ordnung bzw. Satzung verfüge oder in einem festgeschrie-

-
- 1 Großen Dank an Thomas Bauer für das Zusammenstellen der Dokumente und das Aufzeigen der für unseren Betrachtungszusammenhang wichtigen Aspekte und für die Impulse, ohne den es diesen zusätzlichen Beitrag nicht geben würde.
 - 2 Goethe- und Schiller-Archiv Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 13–14, hier bes. S. 13. Siehe dazu den Beitrag ‚Bannerstreit und Babelturm‘ in diesem Band.

benen Dienstverhältnis stehe, dass ihnen den Anschluss an den Straßburger Verband verbiete.

Gerade der letzte Punkt beruhte auf einer eklatanten Fehlinformation: Im Unterschied zu vielen anderen Städten konnte Frankfurt seit langem – spätestens seit 1355 – auf eine gesatzte Ordnung für das Steinmetzhandwerk zurückgreifen (Anhang, Quelle Nr. 1).³ Das städtische Bauwesen war straff organisiert, verfügte bald über einen oberen Stadtbaumeister und zwei Unterbaumeister und über eine Zunft samt eigener Büchse, die diesem Bauamt unterstellt war.⁴ Für das Jahr 1498 ist eine weitere Ordnung überliefert (Anhang, Quelle Nr. 16)⁵, wobei der Zeitpunkt auffällig ist aber unklar bleibt, ob womöglich die Neuordnung des städtischen Handwerks als Reaktion auf die Bestrebungen des Straßburger Hüttenverbandes zu deuten wäre, die mit der Konfirmationsurkunde vom 3. Oktober 1498 befördert worden waren (Anhang, Quelle Nr. 17).⁶ Jedenfalls weist die zweite Frankfurter Zunftordnung für die Steinmetzen und Maurer von 1498 etliche Auffälligkeiten auf: Die rechtliche Unterordnung der Zunft unter den Rat der Stadt wurde verstärkt, das Bürgerrecht aller Mitglieder strikt eingefordert und damit die juristische Zuständigkeit der Stadt für das gesamte Handwerk festgeschrieben. Und der Zunft war eine Stube übergeben und auch die Erlaubnis erteilt worden, eine ‚Stubengesellschaft‘ (Bruderschaft) zu gründen. Zudem wurden Wehr- und Feiertagsverpflichtungen festgeschrieben, Ordnungsverstößen soweit möglich mit Strafandrohungen vorgebeugt, und vor allem aber behielt sich der Rat das uneingeschränkte Recht vor, die Zunftordnung jederzeit zu kürzen, zu erweitern oder zu verändern. („[Art.] 47. Und beheldet der rat zu Franckfurt ime gantz mogende und macht, diese vorgeschrieben ordenung zu andern, zu myndern, zu meren eins teils oder zu male abezuthun, wan ime fuglich und eben ist, one intrag eins iglichen“).⁷ Zwei sog. Jahrmeister sollten der Gesellschaft vorstehen und auch jährlich der Gesellschaft die Ordnung vorlesen („[Art.] 46. Die jaremeistere sollen auch diese ordenung alle fronfasten den meistern gemeynlichen inn eynem gebode offentlichen verlesen lassen, das sich eyn iglicher darnach moge wissen zu richten“).⁸

Interessant sind zudem die nachträglich vom Rat erlassenen Artikel: Bereits 1499 wurden die Artikel 48 bis 52 nachgetragen (Anhang, Quelle Nr. 16). Artikel 49 bspw. legte für Frankfurt eine dreijährige Lehrzeit fest. Artikel 50 regelte den Umgang mit aus der Fremde zugewanderten Handwerkern. Der Artikel 53 aus der Zeit um oder nach 1501 verbot den Zunftangehörigen, eigenmächtig versiegelte Briefe zu öffnen. Während die Artikel 49 und 50 als Reaktionen auf die Vorgänge und Regelungen um den Straßburger Hüttenverband gelesen werden könnten, wird im Artikel 53 unmissverständlich klar, in welcher strikter Weise

3 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 1–2.

4 Vgl.: bspw. die Bestellungen von Unterbaumeistern oder des städtischen Parliers u.a. in: KARL BÜCHER und BENNO SCHMIDT (Hgg.), *Frankfurter Amts- und Zunfturkunden bis zum Jahre 1612*, Bd. 2, Frankfurt/Main 1914; Urkunden zum Bauwesen ab S. 93; Sign.: Hdwb. I.

5 Institut für Stadtgeschichte Frankfurt, Sign.: Hdwb. III, fol. 173–181; hier aus: BÜCHER/SCHMIDT, *Zunfturkunden* (wie Anm. 4), Bd. 1/2, S. 102–113.

6 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/249, I, S. 1. Vgl.: CARL ALEXANDER VON HEIDELOFF, *Die Bauhütte des Mittelalters. Eine kurzgefasste geschichtliche Darstellung mit Urkunden und anderen Beilagen*, Nürnberg 1844, Anlage Nr. 3, S. 57–60.

7 BÜCHER/SCHMIDT, *Zunfturkunden* (wie Anm. 4), Bd. 1/2, S. 111.

8 BÜCHER/SCHMIDT, *Zunfturkunden* (wie Anm. 4), Bd. 1/2, S. 111.

der Frankfurter Stadtrat seine Zuständigkeit und Hoheitsrechte über das Handwerk durchsetzte. Im Verlauf des Jahres 1500 war das Mahnschreiben bzw. die Anklageschrift aus Straßburg eingegangen, und der Rat stellte mit dem Artikel sicher, dass jeglicher Schriftverkehr und alle Entscheidungen über den Stadtrat zu laufen hatten. So sich aber die Straßburger Hütte in Handwerksangelegenheiten schriftlich an Frankfurt wenden würde, würde sie zweifellos Vertreter des lokalen Handwerks anschreiben. Der Rat verstand sich aber als alleiniges Oberhaupt und für die Zunft zuständig, weshalb dieser Post- und Dienstweg verordnet wurde, um die Zunft vollständig aus den Vorgängen herauszuhalten und ihnen womöglich nicht einmal Mitspracherecht einzuräumen.

Unbekannt ist, wie der Streit weiter verlief. Der Frankfurter Rat und ggf. auch die Meister hätten fortan auf ihre schriftlich fixierten Handwerksordnungen (1355 und 1498; Anhang, Quellen Nr. 1+16), ihre tradierten Gewohnheiten und die verbürgte Rechtmäßigkeit der städtischen Zunft hinweisen können. Ob – und wenn ja warum – die Frankfurter Zunft ihre Unabhängigkeit nicht behaupten wollte oder konnte, ist bislang nicht nachvollziehbar. Lediglich der Umstand, dass in der Straßburger Ordnung von 1515 (SO III, Thanner Ordnung; Anhang, Quelle Nr. 29) ein *Meister zue Franckfort* als künftiger Besitzer eines Buches mit dieser Ordnung festgeschrieben wurde, deutet auf eine Annäherung bzw. ‚Verbrüderung‘ von Frankfurt und Straßburg hin (Abb. 1). Vielleicht hatte das Frankfurter Handwerk auf diesen Weg den Zunftzwang der Stadt untergraben oder zumindest lockern wollen? Ein Frankfurter Hüttenmeister war jedenfalls fortan mit dem Amt des Obersten Richters in der dort eingerichteten buchführenden Haupthütte betraut. Bemerkenswert daran ist, dass bei den Verhandlungen zuvor in Straßburg, im September 1515, offenbar kein

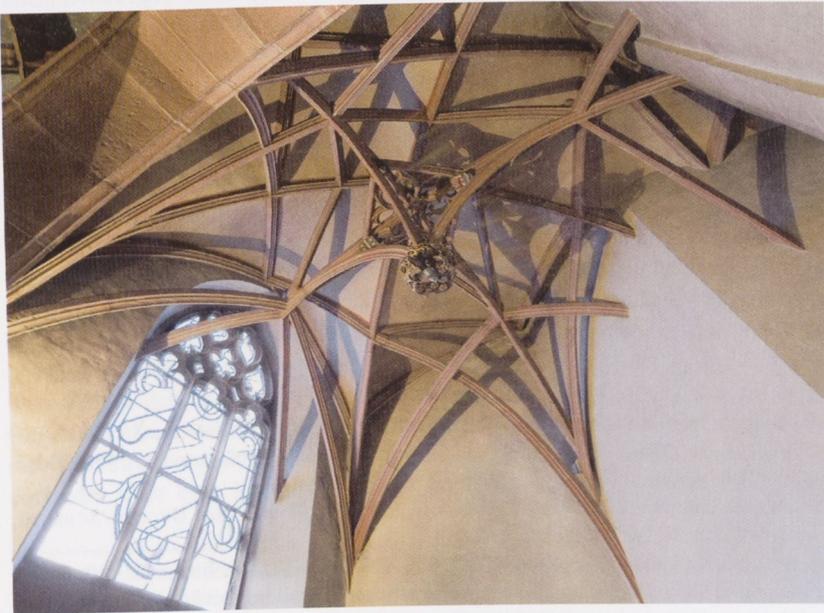


Abb. 1 St. Leonhard in Frankfurt, werkmeisterliche Baukunst unmittelbar vor 1515, das sog. Salvatorchörlein von Hans Baltz, 1508–1515 (Foto: S. Bürger)

Meister (lediglich ein Geselle) aus Frankfurt zugegen war. Vielleicht erfolgte erst mit der Einsetzung der buchführenden Hütte in Frankfurt eine formelle Aufnahme des dortigen Handwerks in den Straßburger Hüttenverband.

Um Unklaren bleibt auch, wie die rechtliche Zuständigkeit des Frankfurter Handwerks als buchführende Hütte genau geregelt wurde. In irgendeiner Weise müssen die Organisationsformen des Handwerks – überregionaler Verband und lokale Zunft – nebeneinander bestanden haben, ineinander übergegangen oder durchwebt worden sein. Und welches Buch galt als Rechtsgrundlage und wurde den Handwerkern fortan verlesen: die Frankfurter Zunftordnung oder die Straßburger Ordnung? Immerhin zeigt der Nachtrag des Artikels 55 im November 1527, dass die städtische Zunftordnung keinesfalls durch die Straßburger Ordnung ersetzt worden war!

II Straßburg vs. Speyer – ein Streitfall zwischen 1507 und 1510

Dieser Konfliktfall ist nicht durch ein Schreiben des Straßburger Münstermeisters, sondern durch ein erklärendes Antwortschreiben vom 5. August 1507 überliefert, dass der Bürgermeister und der Rat der Stadt Speyer nach Straßburg überstellten (Anhang, Quelle Nr. 23).⁹ Es handelt sich ebenfalls um eine Abschrift, jedoch ist nicht bekannt, wo das originale Dokument verwahrt wurde; ein Archiv in Straßburg, das Ratsarchiv oder Archiv der Münsterbauhütte, ist wahrscheinlich.

In diesem konkreten Streitfall zwischen zwei Steinmetzen ging es um die Frage, welches Gericht zuständig sein würde: die Oberste Hütte für das Steinmetzhandwerk in Straßburg, weil beide Kontrahenten diesem Handwerk angehörten, oder das weltliche Stadtgericht von Speyer. Der Rat von Speyer verwies bereits in den ersten Zeilen auf die Bedeutung von Bürgereid und -pflicht und darauf, dass beide Meister als Bürger der Stadt jährlich ihren Bürgereid auf jenes Stadtrecht geschworen hätten und sich dadurch zwangsläufig dieser Gerichtsbarkeit unterstellten. Zudem konnte auch Speyer als Freie Reichsstadt hinsichtlich ihrer Gerichtsbarkeit auf kaiserliche Privilegien verweisen – und tat dies auch mit dem Hinweis darauf, dass sie vom *„Romischen kaysern khenig und dem heiligen Reiche auch loblich gefryhet syen, das ußerthalt unser statt nymant uff unrer bürger libn ere noch gute an kheinem gericht khvmern noch clagen soll“*.¹⁰

Es lässt sich für diesen Konflikt nicht einmal mutmaßen, wie der Streit ausgegangen ist. Denn der Streitgegenstand war offenbar sehr komplex: Zwar handelte es sich um einen interpersonellen Konflikt zweier Steinmetzen, denn Martin Knoch (auch: Merten Knochen; vgl. Beitrag zur ‚Würzburger Bauhütte‘ in diesem Band) hatte seinen Kollegen Heinrich Freudenstein aus einem unbekanntem Grund in Verruf gebracht, mit der Behauptung, dass Heinrich *„ein schelm und unredlicher steinmetz were und verwierckt hette, das khein redlicher knecht oder gesell steinwercks by Ime steen noch arbeiten soll“*.¹¹ Durch diesen Verruf (Rufmord?) musste Heinrich befürchten, dass er auch außerhalb der Stadt Speyer künftig keine Arbeit mehr finden würde, denn den Hütten war untersagt, unredliche Hand-

⁹ GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 19–25.

¹⁰ GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 20 (Anhang, Quelle Nr. 23).

¹¹ GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 20 (Anhang, Quelle Nr. 23).

werker aufzunehmen. Und ihm selbst war verboten, Gesellen und Knechte aufzunehmen; bzw. war den Gesellen und Knechten klar, dass wenn sie mit Heinrich Freudenstein zusammen arbeiten würden, ebenfalls der Ächtung durch die Steinmetzbruderschaft gewiss sein könnten. Die rechtliche Konsequenz dieses Streifalls reichte weit über die Grenzen der Stadt hinaus und so ist verständlich, dass Heinrich das Gericht der freien Reichsstadt Speyer als Rechtsbeistand anrief, da er seitens der Straßburger Bruderschaft mit wenig Unterstützung rechnen konnte.

Bürgermeister und Rat der Stadt Speyer schrieben wie oben erwähnt an den Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg als jener der Münsterbauhütte übergeordneten Instanz, dass Martin Knoch (vertreten durch die Gerichtsbarkeit der Straßburger Hütte) zuvor schon aufgefordert worden war, sämtliche Schmähung und Beschwerde ohne Verzug zurückzuziehen (*„darumb Heinrichs beeger, das Ime Martin fürderlich one verziehen semliche schmehe und beschwerde abe [...] schaffe“*).¹² Der Klage Heinrichs war wiederum eine Antwort Martin Knochs gefolgt: Und so stand Aussage gegen Aussage. Und offenbar konnten auch die Stadträte zur Klärung der rechtlich verfahrenen Situation nichts beitragen.

Für Heinrich musste sich die Lage inzwischen eklatant verschlimmert haben, denn, wie aus dem nachfolgenden Schreiben hervorgeht, waren ihm sämtliche Handlungsmöglichkeiten als Handwerker genommen worden. Ihm, seiner Frau und den Kindern mangelte es bald an Nahrung, er sah dem Verderben ins Gesicht und sich seiner Ehre beraubt (*„meiner hantirung entsagt und in mangell gestalt, das myr mynen weip und khyndern nit allein an narung und zu Verderben sondern mir auch zu nachteill und verletzung meiner ere langt.“*).¹³ Dies schrieb Heinrich im Jahre 1509 in einem Klageschreiben an den Kaiser höchstpersönlich (Anhang, Quelle Nr. 24). Wieder verwies er darauf, dass er und Martin Knoch als Bürger von Speyer den Eid geschworen hätten. Doch Martin Knoch hatte sich außerhalb Speyers an die Straßburger Haupthütte gewandt und dadurch eine für Heinrich untragbare Situation geschaffen (*„Aber das alles ungeacht ist derselb Martin ungeendet solcher rechten von Speyr gewichen und rewmig worden und wird mir über daselb dennoch durch gewalts Martins zurichten mein hantirung durch die meister und bruderschaft steinmetzen hantwergks zu Straßburg unerfolgt und unüberwunden alles rechten nyddergelegt“*).¹⁴ Und mit dieser Klage vorm kaiserlichen Gericht hatte Heinrich offenbar Erfolg: Denn am 28. Juni 1509 richtet sich der Speyrer Stadtrat an den Straßburger Stadtrat und teilt mit, dass der Kaiser in Germersheim Recht gesprochen habe und hiermit die Schmähungen und somit jegliche Verbote abzustellen und aufzuheben seien (Anhang, Quelle Nr. 25).¹⁵

Wie zu erwarten, wird der Straßburger Rat die Münsterbauhütte informiert und angewiesen haben. Aber die Münsterbauhütte akzeptierte die Anweisung nicht sondern entblätterte in dem ausführlichen Schreiben vom 5. Juli 1509 die eigene Rolle als Oberhütte des Reiches und Oberste Statthalter des Steinmetzen-Handwerks (*„obersten stathaltern vnsers hantwercks“*; Anhang, Quelle Nr. 26).¹⁶ Wieder wurde Heinrich als ‚schädlich, unziemlich

12 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 23 (Anhang, Quelle Nr. 23).

13 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 26 (Anhang, Quelle Nr. 24).

14 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 26 (Anhang, Quelle Nr. 24).

15 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 27–30.

16 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 28 (Anhang, Quelle Nr. 26).

und ungebührlich‘ verunglimpft, alle rechtlichen Konsequenzen der Schmähung durch die Bruderschaft aufgezeigt. Zum Schluss teilten die Meister und Gesellen dem Straßburger Rat mit, sie würden diese Gerichtsentscheidung aufrechterhalten und verwiesen darauf, dass ihre althergebrachte Ordnung gelten würde und kein Land (implizit auch die Stadt Speyer) die Macht hätte, ihnen ihre Freiheiten und gesetzten Artikel zu nehmen (*„inhalt unser friiheit und artikell, welliche abzuthun lands nit macht haben“*).¹⁷ Damit stand kaiserlich verbürgtes reichsstädtisches Recht und ein kaiserlicher Schiedsspruch gegen kaiserlich bestätigtes Handwerksrecht – eine unauflösbare Situation.

Es wird ein Schreiben von Straßburg nach Speyer gegeben haben, von dem wir nichts wissen, den Inhalt aber errahnen können. Jedenfalls schrieb am 28. Juni 1510 in gewohnter Weise der Speyer Rat – und damit zum dritten Mal – nach Straßburg und führte noch einmal haarklein auf, dass das reichsstädtische Recht gesetzt und für alle bindend sei, sich diesem keiner entziehen könnte bzw. mit 50 Mark Strafe zu rechnen habe – und das obwohl Speyer die Straßburger Ordnung als eine Art ‚Reichsordnung‘ einschätzte (*„in craft gesetzter rechte des gleichen des heil. Reichs ordnung“*; Anhang, Quelle Nr. 27).¹⁸ Dagegen sei das Handwerksrecht nur willkürlich abgefasst und jedem Handwerker stünde es frei, sich diesem zu unterwerfen (*„daß solch bruderschaftt dannoch auch wilkürlich vnd nymants des steynmetzen hantwercks verpflicht noch zudringen oder gedrungen ist, in derselben Bruderschaftt zu sin“*).¹⁹ Dann wurde lang und breit der Sachverhalt nochmals aufgerollt und darauf hingewiesen, dass wiederum ein kaiserlicher Hofrat eingeschaltet worden war und nun jede Menge Akten und Entscheide vorliegen würden, die ausreichen müssten, dass die Straßburger Oberhütte ihr Urteil gegen Heinrich Freudenstein zurückzog.

Die Frage, wie der Streit ausging, ist insofern schwer zu beantworten, als zuvor genau geklärt sein müsste, über welche Art von Gerichtsbarkeit die Straßburger Oberhütte damals tatsächlich verfügte: Besaß sie eine eingeschränkte Rechtskompetenz als Fachgericht für das Handwerk? War sie lediglich Inhaber einer handwerksspezifischen ‚Arbeitsgerichtsbarkeit‘ oder verfügte sie über weitreichendere Befugnisse der ‚Zivilgerichtsbarkeit‘? Hierbei dürfte ins Gewicht fallen, dass sich die Geltung der Straßburger Ordnung nicht nur auf den engen Kreis der Handwerker beschränkte, sondern die Bruderschaft auch deren Angehörige mit einschloss. Und ganz offenbar wurde die Art der Gerichtsbarkeit der Straßburger Oberhütte sehr unterschiedlich bewertet: Die eigene Perspektive und Rolle der aufstrebenden Hütte als überregionale Handwerksinstanz war eine andere als die Sicht einer alt eingesessenen Reichsstadt wie Speyer, die dem Reichsstand angehörte. Heinrich Freudenstein war es, der samt Familie womöglich bis zum Tod in diesem Mahlgang der entgegengerichteten Rechtsauffassungen zerrieben wurde.

Interessant am Fall Speyer ist, dass kurz danach, bei den Verhandlungen im September 1515, zwei Meister und zwei Gesellen aus Speyer beteiligt waren und damit überdurchschnittlich viele Vertreter. Offenbar gab es seitens des lokalen Handwerks ein größeres Interesse bzw. Bekenntnis hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Straßburger Hüttenverband. Warum in Speyer dennoch keine buchführende Haupthütte eingerichtet wurde, ob der

17 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 29 (Anhang, Quelle Nr. 26).

18 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 30–32.

19 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 31 (Anhang, Quelle Nr. 26).

Rat der Freien Reichsstadt die Macht besaß, eine solche Gerichtsbarkeit zu untersagen, ist nicht bekannt. Man kann lediglich dagegenhalten, wie das Straßburger Selbstverständnis hinsichtlich der eigenen Gerichtsbarkeit beschaffen war. Diesbezüglich wäre auf das Schreiben bzw. eine umfangreiche Stellungnahme des Straßburger Münstermeisters Hans Hammer vom 6./16. Februar 1519 zu verweisen (im Zusammenhang mit dem Annaberger Hüttenstreit aufgesetzt; Anhang, Quelle Nr. 50).

III Straßburg vs. Speyer – ein Streitfall von 1518

Wie so oft entspann sich ein größerer Streitfall auf der Grundlage eines zunächst kleineren, zwischenmenschlichen Konflikts. Kontrahenten waren in diesem Fall die Steinmetzen Michael Mutterstadt und Hans Hoffmann. Wie zuvor Heinrich Freudenstein sollte sich nunmehr Michael Mutterstadt vor dem Straßburger Hüttengericht verantworten. Und wieder schaltete sich der Stadtrat von Speyer in einem Schreiben vom 29. April 1518 ein, um darauf hinzuweisen, dass es den Vorgeladenen 50 Mark kosten würde, wenn er sich mit dem Gang nach Straßburg der Gerichtsbarkeit der freien Reissstadt entzöge. Dieses Recht basierte auf der Reichsfreiheit, die juristisch seitens der Stadt Speyer als über der allgemeinen, ebenfalls für das Reich geltenden Satzung und Ordnung des Handwerksrechts stehend eingeschätzt wurde („*angesehen das es nit allein gemeinen Rechten desglichen des heil. Reichs satzung und Ordnung öffentlich, sonder loblicher freihait und vom heiligen reiche gegeben*“; Anhang, Quelle Nr. 34).²⁰ Kein Bürger dürfe außerhalb der Stadt klagen oder angeklagt werden oder über diesem Recht gesprochen werden, insbesondere wenn es sich um einen innerstädtischen Streitfall bzw. eine Sache handle, die zwei Bürger der Stadt betreffe. Die Stadt Speyer hatte deshalb dem Kläger Hans Hoffmann untersagt, sich an das Straßburger Handwerksgericht zu wenden („*Wir haben auch in ansehen semlichen alle vorgeantanten Hans Hofman in crafft siner vns gethanen obbemelten pflicht verpotten, sich semlichen Mandats in kain rechtfertigung noch entscheidet zw Strasburg zu geben vnderwerffen noch einzulassen.*“).²¹ Das Schreiben mündet in der Bitte, das Verfahren dem Speyerer Stadtgericht zu überlassen und von weiteren Schritten gegen Michael Mutterstadt abzusehen.

Nun könnte man annehmen, dass der Fall so verlief, wie der Streit zuvor (vgl. Kap. II; 1507 bis 1510). Doch im Jahr 1518 war die Lage eine andere, und so sind die beiden Streitfälle in ihren Verläufen unterschiedlich und nicht vergleichbar. Denn im Jahre 1515 hatte sich das Speyerer Steinmetzhandwerk – genauer das städtische Handwerk, das damals vor allem in der Hütte der Stiftskirche St. German und Moritz²² tätig war, der Straßburger Bruderschaft angeschlossen.

Der Streitverlauf und -gegenstand tritt im Folgenden in den Hintergrund: Speyer hatte an den Straßburger Rat geschrieben, der Straßburger Rat seinerseits sicher wieder die Münsterbauhütte informiert und angewiesen, weshalb dann die Meister und Gesellen der Straßburger Münsterbauhütte an ihren Rat schrieben und eine Erklärung abgaben, die in

20 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 32 und S. 37–38.

21 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 38 (Anhang, Quelle Nr. 34).

22 St. German wurde bis 1468 zu St. Moritz verlegt und die Kirche war seither im Umbau befindlich.

einem Dokument von 1518 (Abschrift; Anhang, Quelle Nr. 35) erhalten ist.²³ Laut dieses Schreibens der Straßburger Hütte an den Straßburger Rat war der Speyerer Werkmeister Hans Hoffmann wie viele andere auch zu St. Michaelis 1515 in Straßburg persönlich anwesend gewesen und hatte dort die gemeinsame Ordnung unterzeichnet und den Eid darauf geschworen („*Hans Hoffman, werckmeyster zu spir, zu Straßburg erschynen die ordnung wie ander meister angenom[m]en sin gelubit daruff gethon*“).²⁴ Noch interessanter ist aber, dass Hans Hoffmann sogar Abschriften dieser Handwerksordnung und der zugehörigen Privilegien auf seiner Rückreise mit nach Speyer nahm („*und ein sunderlich buch der ordnung und copien der bullen mit jm heim gefieret*“).²⁵ Unklar ist, ob Speyer damit in den Kreis der sog. buchführenden Hütten mit Gerichtsbarkeit und zugeordneter Provinz aufgestiegen war. In der Liste solcher buchführenden Hütten von 1515 (siehe Auflistung der Thanner Ordnung; Anhang, Quelle Nr. 29) taucht Speyer eigentümlicherweise nicht auf. Waren nach einer Erstbestätigung der sog. Thanner Ordnung unverzüglich weitere Hütten gefolgt und zu buchführenden Haupthütten auserkoren worden? Oder war in Speyer bloß eine ‚buchbesitzende‘ Hütte ansässig? Der Umstand, wie sehr darauf geachtet wurde – wie beim Annaberger Hüttenstreit zu sehen –, wem man eine Abschrift überstellte und wann sie ggf. zurückgefordert wurde, und auch die Mitnahme von Abschriften der Privilegien sprechen jedenfalls für eine Funktion der Speyerer Hütte im System der Gerichtsbarkeit des sich damals überregional konstituierenden Hüttenverbandes.

Was Hans Hoffmann konkret angelastet wurde, warum er gegen die Ordnung verstieß und ‚schädlich verfahren sei‘, die Ordnung dabei wohl sogar vernichtet und mit Spott bedacht und verachtet habe („*die ordnung vernicht und spollich veracht hat*“), geht aus all dem nicht hervor.²⁶ Nur drängte die Straßburger Oberhütte darauf, das Verfahren gegen Hans Hoffmann durchzusetzen und verwies zum wiederholten Male (in der Zusammenschau aller Schreiben gebetsmühlenartig) auf die päpstliche und kaiserliche Bestätigung ihrer Ordnung. In der Art der Mitteilung und Argumentation gegenüber dem Rat scheint aber die Münsterbauhütte sich sehr viel sicherer gefühlt zu haben. Sie ließ kein Zweifel daran, dass sie sich für zuständig hielt und gewillt war, mit allen Mitteln juristischer Gewalt, die eigene Rolle samt Führungsanspruch durchzusetzen. Dass dabei den Konfirmationen hinsichtlich ihrer Rechtskraft wohl mehr zugemutet wurde, als ihnen als Bestätigungen gewillkürter handwerksinterner Statuten zustand, fiel zu diesem Zeitpunkt offenbar nicht mehr ins Gewicht. Der Speyerer Rat verwahrte sich dagegen, diese Geltung zu akzeptieren, verwies in einem Schreiben vom September 1518 darauf, dass es keinen althergebrachten Bruderschaftszwang gäbe („*in gestalt und herkomen dieser sache gar kein jurisdiction noch gerichtszwang haben*“)²⁷, folglich Speyer die obere Gerichtsbarkeit nicht anerkenne, stattdessen Hans Hoffmann frei sei, um ungehindert zu bauen und seiner Arbeit nachzugehen, und Speyer für den eigenen Rechtskreis die Oberhoheit beanspruchen würde. Der Konflikt scheint einmal mehr ohne endgültige Klärung verlaufen zu sein.

23 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 38–40.

24 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 40 (Anhang, Quelle Nr. 35).

25 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 40 (Anhang, Quelle Nr. 35).

26 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 40 (Anhang, Quelle Nr. 35).

27 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 41 (Anhang, Quelle Nr. 44).

IV Anmerkungen zur Speyrer Domhütte

Unabhängig des städtischen Steinmetzhandwerks und des möglichen, aber nicht sicher belegten Beitritts der städtischen Steinmetzbruderschaft zum Straßburger Hüttenverband, existierte seit längerer Zeit eine Dom(bau)hütte am Speyrer Dom.²⁸ Der Bau bzw. das Domkapitel verfügte über eine eigenständige Domfabrik und Regeln, die insbesondere die Kontakt- und Konfliktbereiche zwischen auswärtigen, städtischen und domkapitularen Handwerkern betrafen.²⁹ Interessant ist, dass Anfang des 16. Jahrhunderts, möglicherweise nach 1515 und als Folge der Neufassung des Straßburger Hüttenverbandes, das Domkapitel den Eid, den künftig die Steinmetzen dem Domdechanten und Domkapitel zu schwören hatten, schriftlich fixierte bzw. erneuerte. Dabei existierte spätestens seit 1479 eine schriftlich verfasste Eidesformel. Doch mit der neuen, etwas längeren Fassung der Eidesformel versuchte man die offenbar verschwimmenden Tätigkeits- und Rechtsbereiche interner und externer Handwerker zu ordnen und klarer abzugrenzen.³⁰

V Fazit

Aus den drei Konfliktfällen lassen sich für die Zeit unmittelbar vor dem Annaberger Hüttenstreit folgende Sachverhalte ableiten und Schlüsse ziehen:

1. Um und nach 1500 – nach der kaiserlichen Konfirmation von 1498 – strebte die Straßburger Münsterbauhütte verstärkt nach überregionaler Geltung und versuchte nachhaltig die Zuständigkeit als Oberste Gerichtsinstanz im Steinmetzhandwerk zu erwirken.

2. Die Straßburger Oberhütte war sich sehr wohl bewusst, dass im Reich andere Rechtsformen und Rechtsauffassungen existierten. Im Fall von Frankfurt fragte der Straßburger

28 Ueber die Domfabrik zu Speier, in: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1836, Sp. 92–103; Sp. 241–252.

29 Ebd., Sp. 101, dort: „Aus der Rachtung der Pfaffheit und Bürgerschaft zu Speier von 1420. Feria II proxima post pentecost. Lib. juram. ant. fol. 16. – Artikel 6. Wie eyn pfaffe und eyn leye den ußtrag halten sollent, die do zweient von buwes oder gemechs wegen. Item ob ein pfaff und ein hantwercks man zweien wurden von buwes oder gemeches wegen, darumb mag einer den andern fuer die officiale brengen und weliche parthie des dann begeret, so sol der official die gesworne desselben hantwercks zu Spire fuer sich heissen, die uff ire eide verhoren, ob soliche buwe und gemechede recht gemacht sy oder nit und sie dann nach furbrachten dingen und kuendschafft uff beide syten entscheiden ane vertzuge und ungeverlich, und weren darwider eniche gebotte oder ordnunge gescheen, die sollen abe sin und numme gescheen noch gehalten werden. – Artikel 7. Wie die pfaffheit wercklute nemen mag. Item mag die pfaffheit samentlich und besunder zu yeren buwen oder andern wercken und notduerfften hantwerckslute nemmen innwendig und ußwendig der stadt und daran solent die burger zue Spiere der pfaffheit oder yeren werckluten kein yrrunge oder hinderniß thuen, also daz dieselben ußwendig hantwerckslute nit huß halten zue Spiere in der stadt, suender daz sie by den pfaffen in yeren husern und coste sient, ußgenommen gemeyner buwe die dann den stiefften und kirchen zugehoret, die mögent dieselben hantwerckslute und ire gesinde, die zijt und die wile der buwe also weret, ungeverlich wol [in] yeren eigen costen haben, und weren dheinerleye gebotte oder ordnungen darminder gescheen, die sollent gantzlich abe sin und numme gescheen noch gehalten werden.“; vgl.: GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S. 9–10.

30 Domfabrik zu Speier (wie Anm. 28), Sp. 247–246.

Hüttenmeister dezidiert nach, wie es um die lokale Verfasstheit des Handwerks bestellt ist. Zu unterstellen ist, dass Straßburg solche Streitfälle bewusst nutzte, vielleicht sogar gezielt herbeiführte und instrumentalisierte, um die eigene Zuständigkeit auszuweiten.

3. Straßburg bewertete die schriftliche Verfasstheit einer Ordnung in Statuten sehr hoch und noch höher die schriftlichen Bestätigungen von Kaiser und Papst. Beides übertraf ihrer Ansicht nach die jeweils lokal tradierten Rechtsgewohnheiten (abwertend: *bose gewonhaiten*). Problematisch wurde es immer dann, wenn Straßburg in Konflikt mit Rechtskreisen geriet, die ebenfalls über schriftlich gesetzte und verbürgte Rechte verfügten (Handwerksrecht oder Stadtrecht), oder wenn aufgrund der Sachlage nicht klar war, wie weit die Zuständigkeit des Straßburger Münstermeisters als Oberster Richter in Bereiche anderer Zivilgerichtsbarkeiten hineinreichte.

4. Zu sehen ist auch, dass die Erweiterung der Ordnung von 1515 (SO III) und die Einrichtung von etlichen weiteren Haupthütten ein gezielter Vorstoß der überregionalen Institutionalisierung war, um die Zuständigkeits- und Kontrollmöglichkeiten Straßburgs zu verbessern. Mit dem Recht jedes lokalen Handwerks, eine buchführende Hütte zu werden, war laut Artikel 2 insbesondere die Pflicht verbunden, im eigenen Revier für die Einhaltung der Straßburger Ordnung Sorge zu tragen und als Zeichen der Gehorsamkeit gegenüber der Straßburger Oberhütte einen jährlichen Bruderschaftsbeitrag zu zahlen („*ein Bohemisch³¹ gon Straßburg uff die hütten mit einem zedelin zue einem zeichen der gehorsame schicken*“).³² Die dadurch erfolgte standesmäßige Aufwertung einiger Orte zu Haupthütten mit ‚niederer Gerichtsbarkeit‘ bedeutete zwar, dass Straßburg die Macht aufteilte, damit aber auch lokale Hütten als verlängerte Arme nutzte, um die Geltung der gemeinsamen Ordnung durchzusetzen, deren Einhaltung zu überwachen und den dauerhaften Fortbestand der Bruderschaft zu sichern.

5. Für die weitere Untersuchung dieser Streitfälle und Sachverhalte wäre die besondere Rolle des damals führenden Hüttenmeisters Jacob von Landshut (gest. 1509) zu beleuchten. Gerade er hatte offenbar ein gesteigertes Eigeninteresse daran, die Vormachtstellung auszubauen. Sein zwischen 1495 und 1505 geschaffenes Laurentiusportal am Nordquerhaus des Straßburger Münsters wäre entsprechend als Demonstration seines Führungsanspruchs mit baukünstlerischen Mitteln zu verstehen (Abb. 2).³³

31 Böhmischer Groschen, auch Prager Groschen genannt.

32 RUDOLF WISSELL, Die älteste Ordnung des großen Hüttenbundes der Steinmetzen von 1459 (nach der Thanner Handschrift), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF 55, Heft 1 (1942), S. 70 (Anhang, Quelle Nr. 29).

33 Zum Laurentiusportal: MARKUS THOME und EVA MARIA BREISIG, Das Laurentiusportal des Straßburger Münsters. Zu Entwurfsprozess und Portalinszenierung um 1500, in: Gabriel Dette, Laura Heeg und Klaus T. Weber (Hgg.), *Magister operis. Beiträge zur mittelalterlichen Architektur Europas*, Festschrift Dethard von Winterfeld, Regensburg 2008, S. 155–202; THOMAS BAUER, JÖRG LAUTERBACH und NORBERT NUSSBAUM, Les voütes à nervures curvilignes de la cathédrale de Strasbourg, in: *Bulletin de la cathédrale de Strasbourg* (2018), S. 99–117.



Abb. 2 Straßburger Münster, Laurentiusportal von Jacob von Landshut, 1495–1505 (aus: Liana Castelfranchi Vegas, *Die Baukunst im Mittelalter*, Zürich/Düsseldorf 1995, S. 248)